Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. VIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. VIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 8. Mai 1877.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: die Statuten des Ordens vom Zähringer Löwen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die Statuten des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen betreffend.

Aus Anlaß Unseres fünfundzwanzigjährigen Regierungs-Jubiläums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Orden **Berthold des Ersten von Zähringen** als eine höhere Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu stiften, demgemäß die von Uns unterm 30. September 1866 erlassenen revidirten Statuten dieses Ordens (Regierungsblatt Nr. LVI. Seite 373 ff.) zu erweitern, gleichzeitig die inzwischen erforderlich gewordenen Aenderungen zu verfügen, sowie die hiernach sich ergebenden neuen Bestimmungen und Abänderungen mit den Vorschriften jener Statuten, soweit sie unverändert bleiben, als von jetzt ab geltende Statuten zusammenstellen zu lassen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Wir Selbst, und nach Uns Unsere Nachfolger in der Regierung sind die Großmeister des Ordens vom Zähringer Löwen und üben dieses Recht aus eigener und alleiniger Entschließung aus.

§. 2.

Wir werden diesen Orden, welcher nie nachgesucht werden kann, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, für treu geleistete Dienste, sowie überhaupt als Merkmal besonderer Anerkennung und Unseres Wohlwollens verleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Der Orden theilt sich in sechs Klassen: Ritter des Ordens Berthold I., Großkreuze, Kommandeure erster und zweiter Klasse, Ritter erster und zweiter Klasse.

§. 4.

Die Insignien des Ordens bestehen und zwar:

I. des Ordens Berthold I. von Zähringen:

1. in einem von einer königlichen Krone bedeckten Ordenskreuze, dessen emaillirtes Mittelschild auf der Vorderseite die Namenschiffer des Stifters (FWL) mit der königlichen Krone, auf der Kehrseite die dreizackige Herzogskrone in Gold auf rothem Grunde darstellt. Von dem Mittelschilde gehen vier weiß emaillirte Strahlen aus, welche von goldenen Herzogskronen als Spangen zusammengehalten werden;
2. in einem achtstrahligen Sterne von Gold, in dessen Mitte sich ein Schild befindet, das auf rothem Grund den geharnischten Herzog zu Roß mit Fahne und Schild in Gold darstellt und von einem weißen Ringe mit dem Wahlspruch: „Gerechtigkeit ist Macht" umgeben ist;
3. in einem rothen gewässerten mit goldener Einfassung versehenen handbreiten Bande.

II. der übrigen fünf Klassen:

1. in einem Ordenskreuze, dessen emaillirtes Mittelschild auf der Vorderseite das Stammschloß Zähringen, auf der Kehrseite einen streitfertigen goldenen Löwen auf rothem Grunde darstellt. Von dem Mittelschilde gehen vier von Spangen zusammengehaltene Strahlen aus, welche auf der Vorderseite von grünem Flusse sind. Die Spangen der Vorderseite, sowie die Spangen und Strahlen der Kehrseite sind bei den vier ersten Klassen von Gold, bei der fünften von Silber. Die Größe der Kreuze ist nach den Klassen verschieden; jene der zweiten und dritten, sowie die der vierten und fünften Klasse sind indeß unter sich von gleicher Größe;
2. in einem achtstrahligen Sterne von Silber, in dessen Mitte ein runder Schild angebracht ist, welcher in rothem Felde einen streitfertigen goldenen Löwen zeigt, umgeben von einem weißen Ringe mit dem Wahlspruch: „Für Ehre und Wahrheit";
3. in einem vierstrahligen Stern von Silber, auf welchem sich das Ordenskreuz in grünem Schmelze mit dem das Stammschloß darstellenden Mittelschilde befindet;
4. in einem grünen, gewässerten, mit orangefarbener Einfassung versehenen Bande von verschiedener Breite.

§. 5.

Die Ritter des Ordens Berthold I. von Zähringen tragen das Ordenskreuz (§. 4 I. Ziffer 1) an dem für sie bestimmten Bande (§. 4 I. Ziffer 3), und ebenso

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Großkreuze das große Ordenskreuz an einem handbreiten Bande (§. 4 II. Ziffer 4) über die rechte Schulter.

Die Kommandeure erster Klasse tragen das mittlere Kreuz an einem etwas schmäleren Bande um den Hals, sodann auf der linken Brust den Stern mit vier Strahlen.

Die Kommandeure zweiter Klasse ebenso, jedoch ohne Stern.

Die Ritter endlich tragen das kleine Kreuz an einem noch schmäleren Bande auf der linken Brust.

Diejenigen Ritter des Ordens Bertholds I. von Zähringen oder Großkreuze, welche Ritter Unseres Hausordens der Treue sind, tragen die Insignien des Ordens Bertholds I. beziehungsweise Großkreuzes am Halse, ohne den Stern.

§. 6.

Als ein besonderes ehrendes Merkmal der Auszeichnung kann dem Ordenskreuze jeder Klasse das Eichenlaub hinzugefügt werden.

Dasselbe wird über dem Kreuze am Ringe des Bandes getragen.

§. 7.

Es kann ferner als Merkmal besonderer Anerkennung für ausgezeichnetes Verhalten vor dem Feinde dem Ordenskreuze jeder Klasse die Auszeichnung der Schwerter beigefügt werden. Dieselbe besteht in zwei kreuzweise zusammengelegten Schwertern, welche auf den Spangen der Vorderseite der Art angebracht sind, daß sie unterhalb und oberhalb des freibleibenden Mittelschildes hervortreten.

Die Schwerter können auch, an Stelle des Eichenlaubs, am Ringe und in den drei obersten Klassen am Sterne verliehen werden.

§. 8.

Der Orden vom Zähringer Löwen hat an Unserem Hofe für Unsere Unterthanen den Vorrang vor den fremden Orden; dagegen steht er dem Hausorden der Treue und der entsprechenden Klasse des Militär-Karl-Friedrich-Verdienst-Ordens nach.

§. 9.

Die Verleihung beginnt mit dem Ritterkreuz zweiter Klasse und soll keiner Unserer Unterthanen eine höhere Klasse des Ordens erhalten, bevor ihm die entsprechende niedere Klasse verliehen worden ist.

Nur in außerordentlichen Fällen soll hiervon, zur größeren Auszeichnung des mit dem Orden zu Begnadigenden, eine Ausnahme gemacht werden dürfen.

§. 10.

Den Inhabern des Ordens der fünf ersten Klassen ist gestattet, dessen Zeichen den Geschlechtswappen in der Art beizufügen, daß bei den Rittern das Ordenskreuz unten am

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schild an einer Schleife hängt, bei den Kommandeurs zweiter Klasse sich das Band um den Schild herumschlingt, bei den Kommandeurs erster Klasse unten am Schild nebst dem Ordenskreuz noch ein Theil der Ordenskette sichtbar ist, endlich bei den Großkreuzen und den Rittern des Ordens Berthold I. von Zähringen das Ordenskreuz an einer sich um den Schild herumschlingenden, aus runden Gliedern bestehenden Kette dem Wappen angehängt ist.

§. 11.

Jeder mit dem Orden Begnadigte erhält über die Verleihung ein von Uns Selbst vollzogenes Patent nebst den Ordensstatuten, und wird in die Ordensliste eingetragen.

§. 12.

Sollte wider Verhoffen sich der Fall ergeben, daß ein Ordens-Inhaber zu einer entehrenden Strafe verurtheilt würde oder sich sonst ein unwürdiges Betragen zu Schulden kommen ließe, so werden Wir denselben, kraft obhabender Großmeisterrechte und Pflichten, der Ehre des Ordens für verlustig erklären, ihm dessen Zeichen entziehen und ihn aus der Ordensliste streichen lassen.

§. 13.

Die Insignien sind nach dem Ableben eines Inhabers oder bei Entziehung des Ordens alsbald zurückzuschicken. Dasselbe findet bei Verleihung einer höheren Klasse rücksichtlich der Insignien der niederen Klasse statt.

§. 14.

Die durch Verleihung dieses Ordens entstehenden Geschäfte hat Unser Geheimes Kabinet als Ordenskanzlei zu besorgen. Dahin gehört namentlich die Ausfertigung der Patente, Führung der Ordensliste, Anschaffung der nöthigen Ordenszeichen, Sorge für die richtige Zurückgabe der älteren, Uebersendung der Statuten an jedes Ordensglied 2c.

§. 15.

Bei Verleihung des Ordens werden keine Taxen oder Gebühren erhoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. April 1877.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg